

121. Muß der Empfänger eines Bestätigungsschreibens, das er eine Woche lang unbeantwortet ließ, die Fiktion des Einverständnisses auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nachweist, daß er bei Eingang des Schreibens verreist war und ihm sofort nach seiner Rückkehr widersprochen hat?

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1922 i. S. S. (Bekl.) w. E. & Sohn (Kl.). III 79/22.

I. Landgericht Braunschweig, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht das.

Die Klägerin behauptet, dem Beklagten am 7. April 1920 durch den Fernsprecher etwa 600 Zentner Pferdebohnen verkauft zu haben. Da der Beklagte die Bohnen weder abnahm noch bezahlte, fordert sie Schadensersatz. Der Beklagte bestritt den Kaufabschluß und erhob hilfsweise den Einwand des Kettenhandels. Das Landgericht erachtete diesen für durchgreifend. Das Oberlandesgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils behufs Prüfung, ob nicht die Klägerin die Ware im Wege des Kettenhandels erworben habe (vgl. RGZ. Bd. 105 S. 176).

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet, soweit sie die Feststellung des Berufungsrichters zu bekämpfen versucht, daß die Verhandlungen der Parteien zu einem festen Vertragsschlusse geführt haben. Diese Feststellung wird schon durch den eigenen Vortrag des Beklagten gerechtfertigt. Er hat, wie er selbst angibt, das Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 7. April 1920 bis zum 15. dess. M. unbeantwortet gelassen. Wenn das Oberlandesgericht daraus entnimmt, daß er mit dessen Inhalt einverstanden gewesen sei, so ist dem beizutreten. Die weitere Behauptung des Beklagten, er sei vom 7. bis 15. April verreist gewesen und habe deshalb die Verkaufsbestätigung der Klägerin erst nach seiner Rückkehr vorgefunden und zurückweisen können, kann die Verzögerung seiner Antwort nicht entschuldigen. Sie steht mit den Anforderungen in Widerspruch, die der Verkehr an die Geschäftsführung und Sorgfalt eines Kaufmanns stellt und im Interesse einer glatten Geschäftsabwicklung stellen muß. Der Beklagte nimmt für sich die Eigenschaft eines Großkaufmanns in Anspruch. Ein solcher darf die an ihn gerichteten Geschäftsbriefe nicht 7 oder 8 Tage lang unbeachtet liegen lassen. Er muß vielmehr bei so langer Abwesenheit für einen Vertreter oder dafür sorgen, daß sie ihm sofort nach Eingang nachgesandt werden, um etwa nötig werdende geschäftliche Erklärungen so schnell als möglich abgeben zu können.

Hier hatte die Klägerin, welche am 7. April mit dem Beklagten am Fernsprecher über den Verkauf der Bohnen verhandelt hatte und ihm durch das Bestätigungsschreiben von demselben Tage zu erkennen gab, daß sie den Vertrag für abgeschlossen halte, nach Treu und Glauben und nach der Handelsitte Anspruch darauf, unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn der Beklagte ihre Auffassung nicht teilte. Sie durfte daher, wenn dieser innerhalb einer angemessenen Frist von 1 bis 2 Tagen nicht antwortete, davon ausgehen, daß auch der Beklagte das Geschäft als zustande gekommen ansehe, und der Beklagte muß deshalb, weil er ohne hinreichenden Grund seiner Erklärungs-pflicht nicht nachgekommen ist, sich so behandeln lassen, als habe er dem Vertragsschluß ausdrücklich zugestimmt. Wäre es anders und seiner Antwort vom 15. April noch eine rechtserhebliche Bedeutung beizumessen, so wäre die Sicherheit des Geschäftsverkehrs und etwaiger weiterer auf den streitigen Schluß sich aufbauender geschäftlicher Maßnahmen der Verkäuferin in unerträglicher Weise gefährdet.